

Übungsfall 19 - Lösung:

Der enttäuschte Camper

1. E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Zeltens nach §§ 985, 986 BGB haben.

Dann müsste E (noch)

- (1) **Eigentümerin** des Zeltens sein,
- (2) B müsste dessen **Besitzer** sein und
- (3) B dürfte gegenüber E **kein Recht zum Besitz** haben.



Klausurtyp

An dieser Stelle können Sie sich auch darauf beschränken, zunächst nur die erste Voraussetzung der §§ 985, 986 BGB („Eigentum der E“) und, wenn diese Voraussetzung vorliegt, anschließend die weiteren Voraussetzungen zu nennen. Die Erfahrung zeigt, dass in einer Klausur die Prüfung der weiteren Voraussetzungen dann aber bisweilen vergessen wird. Deswegen dürfte es sinnvoll sein, vorab alle Voraussetzungen zu nennen.

Zu (1): E war Eigentümerin des Zeltens. Sie könnte das Eigentum aber durch eine zwischen M und B erfolgte Übereignung an B verloren haben.



Klausurtyp

Da offensichtlich ist, dass hier nicht die berechnigte Eigentümerin E, sondern die nichtberechnigte M gehandelt hat, und auch kein Fall des § 185 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB vorliegt, ist es sinnvoll, sofort einen gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB zu prüfen.

Weil hier nicht die berechnigte Eigentümerin E gehandelt hat und weil M durch E weder ermächtigt worden war, das Eigentum zu übertragen (§ 185 Abs. 1 BGB), noch E die Eigentumsübertragung im Nachhinein genehmigt hat (§ 185 Abs. 2 BGB), kommt nur ein gutgläubiger Eigentumserwerb **nach §§ 929 S. 1, 932 BGB** in Betracht.



Klausurtyp

Auch beim gutgläubigen Eigentumserwerb gilt für bewegliche Sachen der Satz: „§ 929 Satz 1 ist immer dabei!“ Das heißt, die Prüfung ist mit § 929 S. 1 BGB und *nicht* mit § 932 BGB zu beginnen! § 929 S. 1 bildet das „Gerüst“, § 932 hilft (nur) über die fehlende Berechnigung zur Übereignung hinweg.

1.1 Einigung

Erste Voraussetzung für einen gutgläubigen Eigentumserwerb gemäß § 929 S. 1, 932 BGB ist eine **Einigung** zwischen dem **vermeintlichen Eigentümer** und dem **Erwerber** darüber, dass das Eigentum an der Sache übergehen soll. Hier müssten sich also M als vermeintliche Eigentümerin und B als Erwerber mit diesem Inhalt geeinigt haben. Eine entsprechende ausdrückliche Einigung ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, doch ergibt sie sich aus den Umständen. Da M und B die Zeltsäcke nebst Inhalt im Auto des B verstaute haben, liegt darin eine durch **schlüssiges (konkludentes) Verhalten** zustande gekommene Einigung mit dem Inhalt, dass nunmehr B der Eigentümer der Sachen sein soll. Dafür spricht auch, dass B den Kaufpreis bereits gezahlt und damit die ihm aus dem Kaufvertrag obliegende Verpflichtung vollständig erfüllt hat. Das Verhalten von M und B kann nur so verstanden

werden, dass das Zelt jetzt B gehören soll.

1.2 Übergabe

Nach § 929 S. 1 BGB ist neben der Einigung über den Eigentumsübergang die **Übergabe** der Sache erforderlich. Dafür muss der – vermeintliche – Eigentümer seinen (unmittelbaren) **Besitz** vollständig auf den Erwerber übertragen (§ 854 Abs. 1 BGB). Diese Voraussetzung ist mit dem Einladen der Gegenstände in das Auto des B gegeben, weil M ihren Besitz vollständig aufgibt und B den unmittelbaren Besitz erwirbt. B hatte auch den Willen, Besitzer der Gegenstände zu werden.

1.3 Berechtigung zur Übereignung

Da M nicht die Eigentümerin des Zeltes war, war sie nicht zur Übertragung des Eigentums berechtigt. Die fehlende **Berechtigung** könnte durch den **guten Glauben** des B ersetzt worden sein. B muss dafür geglaubt haben, dass M die **Eigentümerin** des Zeltes ist. Einen Ansatzpunkt für die Begründung dieses (guten) Glaubens enthält **§ 1006 Abs. 1 S. 1 BGB**. Danach wird vermutet, dass der unmittelbare Besitzer einer Sache auch deren Eigentümer sei. Deshalb durfte B davon ausgehen, dass das Zelt M gehörte.

Dieser Glaube gilt aber nicht uneingeschränkt. Nach § 932 Abs. 2 BGB scheidet ein gutgläubiger Erwerb aus, wenn der Erwerber **weiß**, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben, weil B die Geschichte der M für wahr hielt, also keine **positive Kenntnis** davon hatte, dass M nicht die Eigentümerin des Zeltes war.

Ein gutgläubiger Erwerb tritt nach § 932 Abs. 2 BGB aber auch dann nicht ein, wenn der Erwerber infolge **grober Fahrlässigkeit** nicht erkennt, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer der Sache ist. Ausgehend von der Definition der einfachen Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 2 BGB handelt grob fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in **ungewöhnlich hohem Maße verletzt** und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.



Klausurtyp

Wenn es – wie hier – Argumente *für* und *gegen* das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit gibt, sind *beide* Ansätze darzustellen. Bitte keine einseitigen Ausführungen, sondern ein abwägendes Pro und Contra. Dabei ist es geschickt, zunächst die Argumente für die Meinung zu nennen, der im Ergebnis *nicht* gefolgt werden soll.

Für eine grobe Fahrlässigkeit des B spricht, dass er bemerkt, dass M erhebliche Probleme mit dem Abbau des Zeltes und mit dem Verstauen der Gegenstände in die Zeltsäcke hat. Wenn jemand einen Zeltabbau bereits fünfmal vorgenommen hat, müsste das eigentlich besser klappen. Es liegen deshalb Anhaltspunkte dafür vor, dass etwas „nicht stimmen“ könnte. B hätte Verdacht schöpfen und Nachfragen stellen können.

Gegen eine grobe Fahrlässigkeit sprechen aber die anderen Umstände des Erwerbs: Der Preis erscheint bei einem fünfmal genutzten Zelt nicht unangemessen niedrig zu sein, das Geschäft wurde auf einem öffentlichen Campingplatz abgewickelt. Die Begründung der M für den Verkauf ist durchaus einleuchtend. Außerdem spricht § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB für das Eigentum der M.

Deshalb liegt möglicherweise eine leichte Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) des B vor, aber keine grobe, also besonders schwere Fahrlässigkeit.

Damit sind alle Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB erfüllt.

1.4 Ausschluss durch § 935 Abs. 1 BGB

Dem Eigentumserwerb könnte aber **§ 935 Abs. 1 BGB** entgegenstehen. Danach scheidet ein gutgläubiger Erwerb an solchen Sachen aus, die dem Eigentümer **abhandengekommen** sind. Abhandengekommen ist eine Sache, wenn der Eigentümer **unfreiwillig den unmittelbaren Besitz** an

ihr verloren hat. Hier hat die Eigentümerin E ihren unmittelbaren Besitz **freiwillig** auf M übertragen, indem sie ihr das Zelt zur Nutzung überlassen hat. Also steht § 935 Abs. 1 BGB dem gutgläubigen Eigentumserwerb nicht entgegen. Damit hat B gutgläubig das Eigentum an dem Zelt erworben.



Klausurtyp

Zu (2) und (3): Die weiteren Voraussetzungen der §§ 985, 986 BGB – *unmittelbarer Besitz des B* und *kein Besitzrecht des B gegenüber E* – sind *hier* nicht zu prüfen, da schon die erste Voraussetzung (Eigentum der E) nicht vorliegt.

Zwischenergebnis: E hat keinen Herausgabeanspruch gegen B aus §§ 985, 986 BGB, weil E aufgrund des gutgläubigen Erwerbs des B nicht mehr Eigentümerin des Zeltes ist.

2. E könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Zeltes gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB haben.

Dann müsste durch eine **Handlung** des B ein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut oder Recht der E verletzt worden sein. Die Handlung des B, an die anzuknüpfen ist, besteht im gutgläubigen Erwerb des Eigentums und des Besitzes am Zelt. Denn durch diese Handlung hat E ihr Eigentum – ein Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB – und den mittelbaren Besitz – ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB – verloren.

Kurze Frage: Was halten Sie von diesem Ansatz? Warum *kann* im Ergebnis kein Herausgabeanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB bestehen?

Eine Schadensersatzpflicht des B auf Herausgabe kann (im Ergebnis) deshalb nicht bestehen, weil B – wie zuvor geprüft – nach den §§ 929, 932 BGB gutgläubig das Eigentum erworben hat. Dieses von der Rechtsordnung gewollte Ergebnis darf nicht durch eine Pflicht zum Schadensersatz beeinträchtigt oder gar rückgängig gemacht werden. Für dieses Ergebnis sind verschiedene Begründungen vertretbar:

- Man kann argumentieren, dass im Falle eines **gutgläubigen Erwerbs** schon keine Verletzungshandlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB vorliegt, weil sonst ein Widerspruch zum Wertungsmodell der §§ 932 ff. BGB bestehen würde.
- Falls man eine Verletzungshandlung annimmt, liegt es nahe, die **Rechtswidrigkeit** zu verneinen, weil der gutgläubige Erwerb mit der Rechtsordnung (§§ 932 ff. BGB) in Einklang steht, also nicht „wider das Recht“ ist.
- Auf jeden Fall scheidet der Anspruch beim **Verschulden**. Da im Rahmen der §§ 932 ff. BGB nur Vorsatz und *grobe* Fahrlässigkeit einem Eigentumserwerb entgegenstehen, muss dieser Verschuldensmaßstab auch im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB gelten.

Zwischenergebnis: Also besteht kein Anspruch der E gegen B auf Herausgabe des Zeltes aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB.

3. E könnte gegen B einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall oder 2. Fall BGB auf Herausgabe des Eigentums und des Besitzes am Zelt haben.

Nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ist derjenige, der

- (1) **etwas erlangt** hat,
- (2) durch **Leistung eines anderen** oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten,
- (3) **ohne rechtlichen Grund**,

dem **Leistenden** oder dem, auf dessen Kosten sich der Erwerb vollzogen hat, zur **Herausgabe des Erlangten** verpflichtet.

Zu (1): B müsste etwas erlangt haben, wofür jeder **Vermögenszuwachs** ausreicht. B hat Eigentum und Besitz am Zelt erlangt.

Zu (2): Dies müsste durch eine **Leistung** der Person, die die Herausgabe begehrt (hier E), erfolgt sein. Eine Leistung im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine **gewollte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens**. Maßgeblich für die Beurteilung, *wer* die Leistung erbracht hat, ist die **Sicht des Leistungsempfängers**. Aus der Sicht des B hat aber nicht E, sondern die M das Eigentum und den Besitz an dem Zelt zur Erfüllung des Kaufvertrags zwischen B und M übertragen. Damit liegt eine Leistung der M und nicht eine solche der E vor. Da E keine Leistung erbracht hat, steht ihr kein Anspruch aus einer „Leistungskondition“ gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB zu.

Da eine Leistung der M vorliegt, ist wegen des sogenannten „**Vorrangs der Leistungskondition**“ die Fallgruppe „oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten“ nicht mehr zu prüfen. Also besteht auch kein Anspruch der E aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB.

Zu (3): Die Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund“ ist nicht zu prüfen, weil bereits die zweite Voraussetzung des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB nicht gegeben ist.

Zwischenergebnis: E hat damit auch nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB keinen Anspruch auf Herausgabe des Zeltes gegen B.

4. Ergebnis

E steht gegen den gutgläubigen Erwerber B damit aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Herausgabeanspruch zu: Der Anspruch nach §§ 985, 986 BGB scheitert daran, dass E infolge des gutgläubigen Erwerbs durch B nicht mehr Eigentümerin des Zeltes ist. Dieses von der Rechtsordnung gewollte Ergebnis darf nicht durch einen Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB infrage gestellt werden. § 812 Abs. 1 BGB scheidet aus, weil keine Leistung der E, sondern eine solche der M vorliegt.